

## Statuten der VCS Freiburg

Freiburgerische Sektion der Verkehrsclub Schweiz

### **Art. 1 – Name und Sitz**

1. Unter dem Namen "VCS Verkehrs-Club der Schweiz Sektion Freiburg", nachstehend VCS Freiburg, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Sitz der Sektion ist Freiburg.
2. Sie ist dem VCS Verkehrs-Club der Schweiz gemäss dessen geltenden statutarischen Bestimmungen angeschlossen.

### **Art. 2 – Zweck**

1. Der VCS Freiburg unternimmt, gemäss Art. 2 der Statuten des VCS Schweiz, politische, publizistische, dienstleistungsorientierte, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs im Gebiet des Kantons und setzt sich insbesondere ein für:
  - a) Achtung vor den Menschen, der Umwelt und dem Klima;
  - b) sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
  - c) minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz- und Schadstoffe;
  - d) Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen;
  - e) optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit einer Behinderung;
  - f) Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad;
  - g) Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen;
  - h) Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr.
2. Der Verein wahrt die Interessen und Rechte der Mitglieder im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Art. 2.1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.
3. Der VCS setzt sich für eine möglichst aktive Teilnahme seiner Mitglieder ein.
4. Die Tätigkeiten des VCS Freiburg müssen den Zielen des VCS Schweiz entsprechen.

### **Art. 3 – Mitglieder**

1. Mitglieder der VCS Schweiz mit Wohnsitz im Kanton Freiburg sind automatisch Mitglieder der Sektion (Art. 3 der Statuten der VCS Schweiz). Der Zentralvorstand des VCS Schweiz kann der Sektion Mitglieder aus anderen Kantonen zuweisen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlung des Jahresbeitrags oder Tod.
3. Ein Austritt ist nur im Lauf des laufenden Kalenderjahrs möglich. Jeder Austritt muss schriftlich dem Sekretariat des VCS Schweiz gemeldet werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds obliegt dem Vorstand des VCS Schweiz gemäss dessen Statuten. Der Vorstand des VCS Freiburg kann Anträge stellen.

5. Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des VCS Freiburg.

#### **Art. 4 – Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 5 – Generalversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Jedes Mitglied ist dabei mit einer Stimme stimmberechtigt. Die GV wird jedes Jahr vom Vorstand mindestens 20 Tage vor dem vereinbarten Termin einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste und kann über das VCS-Magazin erfolgen.
2. Der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
3. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident, die / der auch das Abstimmungsprozedere festlegt. Die GV kann jederzeit auf Antrag eines Drittels der Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen.
4. Die Mitglieder, die Traktanden beantragen wollen, melden diese dem Generalsekretariat schriftlich und mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der GV. Zu Punkten, die nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste stehen, kann nur eine indikative Abstimmung durchgeführt werden.
5. Die Generalversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:
  - die Genehmigung der Rechnung, des Budgets und des Jahresberichtes;
  - die Wahl des Vorstandes, der Präsidentschaft oder Copräsidentschaft, der Kassiererin oder des Kassierers und der Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren für jeweils ein Jahr. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

#### **Art. 6 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (bzw. dem Co-Präsidium), der Kassierin oder dem Kassier und mindestens drei anderen, von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Er konstituiert sich selbst
3. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
4. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben setzt er sich für eine Teilnahme der Mitglieder ein.
5. Er stellt gemäss separatem Arbeitsvertrag und Pflichtenheft die Generalsekretärin oder den Generalsekretär an. Eine Ämterkumulation ist ausgeschlossen.

6. Der Verband haftet durch die kollektive Unterschrift zu zweien der Präsidentin / des Präsidenten (bzw. einer Person des Co-Präsidiums) oder eines Vorstandsmitglieds einerseits und der Generalsekretärin / dem Generalsekretär oder der Kassierin / dem Kassier andererseits.
7. Der Vorstand trifft sich grundsätzlich einmal pro Monat auf Einberufung des Präsidiums oder des Generalsekretariats. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus.
8. Der Vorstand ist namentlich zuständig für:
  - Die Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung (DV) und die Planungskonferenzen (PlaKo) des VCS Schweiz;
  - Die Ernennung der Personen, die den VCS Freiburg in den verschiedenen externen Arbeitsgruppen und Kommissionen vertreten;
  - Freie Ausgaben im Rahmen des von der GV verabschiedeten Budgetrahmens;
  - Einsprachen und die Ausübung des Rekursrechts gemäss Reglement des VCS Schweiz;
  - Die Lancierung oder Unterstützung von kantonalen oder kommunalen Initiativen.
9. Mit Unterstützung des Generalsekretariats kümmert sich der Vorstand namentlich um:
  - Die Vorbereitung des Budgets und der GV;
  - Die Verwaltung des Budgets und der laufenden Geschäfte;
  - Die Umsetzung des Tätigkeitsprogramms;
  - Die Koordination der Tätigkeiten mit jenen des VCS Schweiz;
  - Die Beantwortung von Anregungen von Mitgliedern, Verbänden und Behörden;
  - Öffentliche Auflagen.
10. Die Kommunikation gegen aussen (Medien, Behörden usw.) wird in erster Linie durch das Präsidium bzw. Co-Präsidium wahrgenommen, alternativ durch das Generalsekretariat oder jede andere vom Präsidium mit Zustimmung des Vorstands ernannte Person.

#### **Art. 7 - Revisionsstelle**

1. Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnungen des VCS Freiburg. Sie wird von der GV ernannt und erstattet ihr einmal jährlich Bericht.
2. Es handelt sich um ein internes Organ, das aus mindestens zwei Personen ausserhalb des Vorstands besteht, oder um eine private Revisionsstelle.

#### **Art. 8 – Arbeitsgruppen**

1. Sektionsmitglieder können im Rahmen des Vereinszwecks Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessengruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Sofern eine regionale Organisation dem Sektionsvorstand ihre Statuten zur Genehmigung vorlegt, kann ihr der Sektionsvorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen "VCS" zu führen. Die Arbeitsgruppe kann beim Vorstand finanzielle oder praktische Unterstützung durch die Sektion beantragen.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertretern und Vertreterinnen aller

regionalen Organisationen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer regionalen Organisation einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der regionalen Organisationen.

#### **Art. 9 - Mittel**

1. Die finanziellen Mittel der Sektion bestehen aus:
  - a) eigenen, vom VCS Schweiz erhobenen Mitgliederbeiträgen
  - b) Beiträgen des VCS Schweiz gemäss dessen Statuten;
  - c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern und Gönnerinnen
  - d) dem Ertrag der Tätigkeiten.
  - e) den Sitzungsgeldern (ganz oder teilweise) der vom VCS Freiburg entlöhnten Vertreterinnen und Vertretern bei verschiedenen Organen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Abgaben.

#### **Art. 10 – Statutenänderungen**

1. Statutenänderungen erfolgen mit 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.
2. Die Änderung von Art. 9 und Art. 10 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der in einer brieflichen Abstimmung abgegebenen Stimmen.

#### **Art. 11 – Auflösung**

1. Die Auflösung der Sektion Freiburg kann mit einer 2/3-Mehrheit der in einer brieflichen Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen der VCS Schweiz zu.

Die vorliegenden Statuten wurden angenommen :

- am Zentralvorstand vom
- am Vorstand des VCS Sektion Freiburg am 29 Juni 2017
- an der ausserordentlichen Generalversammlung am 28. September 2017

Präsident: Savio Michellod



Geschäftsleiterin: Prisca Vythelingum

